



Amtsgericht Höxter

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 09.05.2025, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Möllingerstr. 8, 37671 Höxter**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Würgassen, Blatt 68, BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Würgassen, Flur 1, Flurstück 979, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße 6, Größe: 656 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein freistehendes in den 1968er Jahren erbautes vollunterkellertes Zweifamilienhaus mit einem 1978 ausgebauten Dachgeschoss und einer Gesamt-Wohnfläche von rd. 158 m². Errichtet ist das Gebäude auf einem Grundstück mit einer Gesamtgröße von 656 m² als Mauerwerksbau mit Stahlbetondecken. Eine Kfz-Garage mit angebaumem einfachen Carport und einer sog. "Holz-Laube" befinden sich ebenfalls auf dem Grundstück. Ausstattungs- und energetische Standards sind als "einfach" einzustufen. Es konnten einzelne Feuchtschäden festgestellt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

95.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.